

V c  
4516



h. 3



h. 34<sup>a</sup>, 19.

V c

4516

# DUPLICA,

Von der

Römisch. Kayserl. Maj.

zu den Friedens Tractaten zu Osnabrück  
und Münster abgeordneten Herren Bevollmächtigten übergeben /

den 1. Maji. Anno 1646.

---

Gedruckt im Jahr / 1646.

DUPLEX



# DER Römischen Keyserl. Majest.

zu diesen allgemeinen Friedenshandlungen bevollmächtigte Abgesandten / hätten zwar längst gerne auff dasjenige / was die Königliche Schwedische Herren Abgesandte *loco Replicarum* bey der Haupt Handlung am 7. *Januarij* jüngsthin mündlich zuerinnern / befehlichet gewesen / ihre Erklärung *duplicando* eröffnet gehabt / sinnemahl aber die Handlung durch der Cronen Abgesandten dahin gerichtet worden / daß man zuörderst alles mit den Herren Reichs Churfürsten und Ständen *communiciren* müste / So hat es den Kayserlichen Gesandten in alle wege gebühren wollen / zuerwarten / was hierüber vor ein Gutachten von denselben abgefasset werden möchte. Demnach denn solches ihnen Kayserl. Gesandten am verschienen Freytag am 27. *Aprilis* überreicht worden / so haben dieselbe nunmehr auff also von sämtlichen Ständen des Reichs erlangtes rächliches Bedencken / ihre Erklärung und Antwort / uff vorgedachte *Replicas* nachfolgender gestalt abgeben wollen.

Und ob zwar anfänglich so viel das *Proæmium* und in specie die darinn angezogene Friedens. Begierde der Cron Schweden anlancet / bezeugen dieseilliche Kayserliche Gesandten Handlung verhoffentlich gnungsam / daß es an nichts / was zu erhebung eines erbaren Friedens beyzutragen immer möglich gewesen / ermangelt habe / wird auch biß derselbe völlig erlanget / von solchen Christlichen Eyern nicht außgesetzt werden.

Was von Bergleitung der Portugesen *insinuiret* worden / solches ist ein neues Begehren : In *Præliminar* Schluß aber deutliche Vernehmung geschehen / vor weme sich Kayserliche Maj. dergleichen *salvos conductus* zu geben verbündlich gemacht :

gemacht: deme dieselbe ihres Theils nachkommen/ und die *expeditiones* gegen einander außwechseln lassen/ darbey es billich sein bewenden.

Wegen außlassung der Wörter *in Proœmio* (*qua intentione vel studio Corona suecæ Arma in Imperium intulerit,*) und was darbey *de causis belli*, wordurch der König in Schweden zum Krieg kommen/ angezogen worden: hält man unnöthig sich auffzuhalten/ weil ohne daß/ das *Proœmium instrumenti Pacis* auff einen andern Schlag muß eingerichtet werden/ man auch allhier *ipsa merita* oder *Iustitiam cause* zuberühren nicht gemeinet/ sondern viel mehr dahin trachtet/ wie der Krieg auffgehbt/ der Fried gepflanzet/ und ehst wiederbracht werden möge; Würde sonst aus Königlichen Schwedischen Original Schreiben an den Fürsten von Siebenbürgen von Anno 1626. zuweisen nicht schwer fallen/ daß schon damals und vor einigem von Ihrer Käyserlichen Maj. den König in Pohlen geschickten Succurs/ vor außlassung des Käyserlichen Edicts/ vor Nechlenburgischer Veränderung/ auch vor Belägerung der Stadt Strallsundt/ von besetzung Ihrer Keyserl. Maj. dero Erzhauß und assistirenden Chur Fürsten und Ständen gehandelt worden.

Und ob wohl auch *evidentia facti in contrarium*, daß nemlich die Schwedischen Wassen *post Pacem Pragensem* nicht allein wieder Ihrer Keyserl. Maj. Erb Königreich und Landen/ sondern auch des ganken Reichs Chur Fürsten und Ständen/ ohne unterschied der Religion geführt worden/ welche die bis dato gewaltig occupirte und noch auff gegenwärtige Stunde inhabende den Ständen des Reichs zugehörige veste Plätze/ Städte/ Land und Leute/ so die Cron Schweden für auch gleichsam *iure belli* zuzueignen unterstehet/ gnungsam zuerkennen gebe.

So

So wird jedoch dahin gestellet / ob zu verhütung newer  
Disputats an statt der Wörter außlassung (*in Imperium*,) das  
Wort (*in Germaniam*,) zu gebrauchen. Bey der Keyserl.  
Antwort *ad Art. 1.* kan der Wörter außlassung (*sacrum Rom.  
Imper.*) mit fug nicht begehret werden / in erwegung / solche  
außlassung uff eine *separation* zwischen Keyserl. Majest. und  
Ständen / so bey gegenwärtigen Tractaten / da man Fried  
und Einigkeit zu stifften gemeinet / billich verhütet werden sol  
le / hinnaus lauffen.

Belangend den König in Hispanien / ob selbiger zwar  
*in qualitäten* als König in Hispanien von der Cron Schwed  
den nicht vor Feind gehalten werden wil / so ist jedoch bekant /  
daß derselbe eine vornehme Seul des Erzhayses Oesterreich /  
dessen *Patrimonial* Erb Königreich und Lande von der Cron  
Schweden mit Krieg überzogen / verhöret und verderbet / auch  
theils noch in dero Hand und Gewalt seyn / derentwegen denn  
der Keyserl. Maj. selben König *inter suos foederatos & assi-*  
*stemos* zu zehlen / keine unbilliche Ursach haben / in sonderbarer  
Erwegung / daß auch dessen in der Kön. Schwed. *Prop. ad 2.*  
*Art. in specie* und ohne *distinction* gedacht : So dann nicht  
allein der Portugesen Vergleichung / sondern auch *Art. 9. Pro-*  
*posit. Suec.* des Don Edwards unter Titel eines Königs in Por  
tugal Bruder Erledigung von der Cron Schweden gesucht  
worden / welches gleichwol Umstände seyn / so von Freunds  
schafft nicht her zu fließen pflegen / jedoch deme sey wie ihm  
wolle / weiln sich die Königl. Schwedischen Herren Gesand  
ten bey diesem *pactu* anders erklären / so wolle man sich da  
hero so viel desto mehr versehen / es werden sich dieselben der  
Portugesischen Sache nicht annehmen / sondern an die jeni  
ge / welche es angehen / weisen / damit die ohne das schwerwicht  
tige Tractaten / mit einmischung so vieler *negotien*, nicht nicht  
gen schwerer gemacht werden.

A 3

Auff

Auff die begehrte Erläuterung / warumb in der Keyserlichen Antwort des Schönbeckischen *Projectis* gedacht worden / und was darinne verstanden werde? wird geantwortet / daß darunter die mit Chur Sachsen und den Schwedischen Reichs Canzler Herrn Oxenstiern in Anno 1635. obhanden gewesene *Tractatus Pacis* verstanden werde / welches Werk den Schwedischen Herren Abgesandten jeso nicht unbekant seyn kan / weiln sie dessen *in suo proprio Proemio* selbst gedentcken / diesem nach uff die 4. *Classes*, in welchem die Schwedischen Herrn Abgesandten *materia tractandi* abgetheilet / und zwar 1. und daß darein erstgemachtes *membrum Amnestie* zuschreiben / so verbleiben die Keyserlichen Herren Abgesandten bey ihrer in der höchsten Billigkeit begründeten vorigen Erklärung / daß es *in hoc puncto Amnestie* allerdings bey jüngsten Regenspurgischen Reichs Schluß / und dem darinn gesetzten *Termino*, wegen der weltlichen Güther ab Anno 1630. wegen der Geistlichen aber Anno 1627. nach außweiß des Prager Frieden Schlusses / wie auch beyders seits erfolgten *cassatione, effectus, suspensivè* zulassen / die *Amnestia* auch *reciproce* zuverstehen sey / jedoch mit diesem Anhang daß die jenigen welche sich beschwert befinden / anzuhören.

Die Pfälzische Sache auch auff *particular Tractaten* zwischen den Interessirten außzustellen / und noch bey diesem wehrenden Friedens Tractaten / da die Pfälzischen sich nur selbst darzu bequemen wollen / vorzunehmen / und zu End zu bringen sey / dann 1. nachdem einmal auff öffentlichen Reichs Tage / von der Römischen Keyserlichen Majestät / Chur Fürsten und Ständen hochverbündlich beliebet worden / die *Amnestiam* mit diesem *Termino de Anno 1630. und 1627.* zu publiciren / und darbey zu mehrern Versicherung davon nicht



nicht auß zuweichen / die von allen Chur Fürsten und Ständen / und den Herrn Protestirenden selbst vorgeschlagene Clause-  
sul, es falle das wankelbahre Glück wie es wolle / *annectiren*  
zu lassen / so kan ein sothaner zugesagter publicirter Reichs-  
Schluß / wenn auch schon die Waffen der Keyserlichen Ma-  
jestät das größte Glück gehabt hätten / weiters nicht mehr umb-  
gestossen werden.

Derowegen dann die Keyf. Maj. sich hierauff biß anhero  
verlassen / und noch verlassen thun / zumahlen man 2. krafft der  
*definit ion* und Eigenschaft der *Amnestia*, die selbe auff einen  
andern Krieg oder weitem Termin nicht zu rück ziehen kan / als  
auff den Krieg / so man mit den *pacificirenden* Cronen / und auff  
diese Zeit da sie den Krieg wieder Ihre Keyserliche Majestät  
angefangen / zuvergleichen / *cum Amnestia juxta morem ab om-  
nibus gentibus receptum restringi debeat, inter terminos & lati-  
tudinem sui belli*: Daher die vorgegangene einheimische Krie-  
ge hieher nicht können gezogen werden / denn was den Böhmis-  
schen Krieg anlanget / ist derselbe ein *particular* Werck und  
gestillet / der Mansfeldische und Fürst Christians von Brauns-  
schweig / seynd von sich selbst zerschmolzen. Der Denne-  
märckische aber durch einen Friedensschluß hingelegt / und de-  
rentwegen die Pfälzische Sache / weiln sie dieser Kriege ein  
*praetext* gewesen / auff sonderbahre Tractaten und Vergleich  
ausgestellet / selbe *particular* Tractaten auch an unterschiede-  
nen Orten vermittelst unterschiedenen *Interponenten* ehe  
man von den gegenwertigen Kriege gewußt / auch immittelst  
da derselbe ausgebrochen / und gewähret / vorgenommen wor-  
den. Was den inheimischen Krieg / so Anno 1630. zwis-  
schen den Catholischen und Protestirenten Chur Fürsten  
und Ständen entstanden betrifft / da ist solcher durch den  
Prager Frieden / Schluß / welchen alle Chur Fürsten und  
Stän-

Stände (wenig aufgenommen) beliebt und angenommen/  
und bey jüngsten Regenspurgischen Reichs Tage in *pragmaticam sanctionem* gebracht / so dann durch die *Amnestiam* beschlichtet / also / daß alle übrige Bruhe nur auff gegenwärtigen Schwedischen und ausländischen Kriegen haftet / welcher Anno 1630. außgebrochen / und daher *Contractus gentium* auch in allen Historien unerhört wäre / daß er uff eine längere Zeit / als er seinen Anfang genommen / verglichen werden solle / denn wo keine *injuria* oder *damna* vorgelauffen / können auch keine *per Amnestiam* nachgelassen werden / wie dann die Herrn Schwedische Gesandten selbst die ersten *hostilitates* so den Krieg vorgangen / weiters nicht / als *ad Annum* 1628. anzugeben wuste / welches auch das publicirte Schwedische *Manifest*, so dann an die Herrn Churfürsten abgelassenes Schreiben mit mehrern nach sich führet / in deme der König in Schweden weyland *Gustav Adolph* selbst bekennet / daß Er alleine durch oder in wählenden Teusschen Kriegs mit Keyserlichen Majestät und dem ganzen Reich jederzeit in unverletzter und ungefärbter Freundschaft gelebet / und gute Neutralität gehalten hätte / sondern auch weder vor noch nach demselben einigen rechtmässigen Schein einiger Beleidigung von sich geben / *quâ professione Regia stante* kan inmittelst kein *jus vel causam belli contra Caesarem & imperium* gehabt / *consequenter* noch der Cron Schweden die *Amnestiam* ab Anno 1618. zubeziehen Ursach haben / und werden sich diejenige bey verfassung des *Projectis* zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen und dann dem Schwedischen Reichs Cankler Herrn *Oxenstiern* im Nahmen der Cron Schweden Herrn Abgesandten nicht in Abrede stehen / daß man Schwedischen Theils auch damals auff dem *Termino de Anno 1618.* bestehen wollen / gleichwohl endlich auff die hingegen zu Gemüth

müth geführte Erinnerung / daß solches der Justiz und aller  
Billigkeit zu wieder / die *praesentem* fallen lassen / und nicht  
allein mit dem *Termino de A. 1630* wol zu frieden gewesen / son-  
dern so gar in dem Aufsatz der *proponirten* Puneten den 11-  
*Art.* also eingerichtet / (daß die noch übrige Stände zu den Pra-  
ger Frieden nicht angenommen / in gleichen in die *Amnestiam*  
mit eingenommen / und den andern gleich gehalten werden sol-  
ten /) Auf welches *Project* sich die Königlichen Schwedische  
Herren *Plenipotentiary* selbst in ihrer *Proposition* beziehen / in  
deme sie in *Prooemio* *suae Propositionis* die *Formalia* setzen /  
*Quod pro materia tractandi reassumant eosdem articulos, ante no-*  
*vennium Reginae Sueciae Cancellario & Electori Saxonico delineatos,*  
*ejusq; praesenti rerum statui saltem propius accommodatos seu media*  
*Pacis proponant* : Also selbe Handlung approbiren . und nur die  
*Articul ad praesentem rerum statuum accommodiren.*

3. Ist die publicirte *amnestia universal* gnung / und  
gehe derselben nichts ab / weil darein alles so von den Schwed-  
ischen Kriege *dependirt*, begriffen / das Pfalzgräfliche Wes-  
sen hieher nicht gehörig / selbiges *Factum nullo jure justificabile*,  
und von keinem Stande des Reichs approbiret werden kan /  
dahero es billich auff sonderbare *Tractaten* gesetzt worden /  
Höchstgedachter König Gustavus Adolphus hat sich nie-  
mahln vernehmen lassen / daß Er sich der Pfalzgräflichen  
Sache gedenckt anzunehmen / sondern viel mehr protestiret,  
wenn die in seinem / ins Reich publicirten *Manifestis* angezo-  
gene Ursachen ( worunter aber die Pfalzgräfliche Sache  
nicht begriffen ) nicht wären darzwischen kommen / daß Er  
wieder die Keyserliche Majestät die Waffen niemahln würde  
ergriffen haben.

Dem Herzog von Württemberg / wie auch Nassau /  
Eaarbrücken / ist durch die *Amnestiam* geholffen : Wegen  
Baden

B

Baden

Baden/ Durlach ist es *res decisa & transacta*, so gar von keinem Krieg *dependiret*.

Die Stadt Augspurg betreffende / ist den Bürgern das Exercitium gar nicht / sondern nur die Kirchen / so sie wieder den Buchstaben des Religion Friedens den Catholischen *de facto* entzogen gehabt / genommen / da hingegen erlaubt worden / daß Sie ihnen eine Kirche auff ihre eigene Costen bauen können / da dieselbe noch beschwert zu seyn / vorgeben solten / wird man Sie hören / massen denn auch diese Sache mehr *ad punctum Gravaminum* als hieher gehörig.

Die Stadt Eger und der Keyserlichen Majestät Erb Königreich und Lande betreffende / selbe seyn billich *jure sup. a. ritatis* von der Amnestia außgenommen / und müssen Ihrer Obrigkeit folgen / gehören auch anhero nicht / noch zu diesem Krieg / weniger thun selbigere Landschafften ein solches / daß man ihrer bey diesen Tractaten gedencken solle / vielmehr aber das *Contrarium* begehren / wie Sie auch mit der Cron Schweden nicht *interesiret*, noch jemahlen *interesiret* gewesen / da dieselbe auch niemahlen *Privilegia* und Majestät Brieffe gehabt / ist zu wissen nothwendig / daß deren *Confirmation* von damals Königen / hernach Römischen Keysern Ferdinandi / I. höchstseel. Gedächtniß / nach Keyser Matthie Christmildesten Andenckens / Ableben / nicht angenommen / sondern wiederumb zu rück geschicket / und hingegen wieder höchstgedachten König Ferdinand vielmehr in ihrer *universal* Rebellion verharret / und *consequenter* dadurch dieselbe *omnium Gentium jure* vermirckt haben. Als auch die Römische Keyserliche Majestät auff gemeldtem Reichs Tage zu Regenspurg Ihr Erb Königreich / Land und Unterthanen von der Amnestia außnehmen lassen / hat man von Rechts wegen es dabey bewenden lassen / daher billich die Wort *in Responsione Cesarea* bey den:

bey den 8. Art. (*siu ex hereditarijs Imperij provincijs oriundi*)  
aufgelassen worden.

Welcher gestalt im Jahr 1627. zu Mühlhausen alle  
dasjenige / was bißhero selbiger Zeit verhandelt worden / durch  
das Churfürstliche Collegium genehm gehalten / und ratifici-  
ret worden / ist bekant: Do fern nun von demselben abgefallen  
und die Amnestia weiter hinaus gezogen / auch nicht allein  
das / was der Zeit halber verglichen worden / sondern *res judi-  
cata & transacta*, und was sonst von der nechst abgelebten  
in G. D. seeligst ruhenden Keyserlichen Majestät Ferdinans  
do. II. glorwürdigsten Andenkens rechtmässiger weise *& cum  
causa cognitione* gehandelt / geschlossen / geurtheilet und zur  
*execution* gebracht worden / andern ihr *jus* benommen / ja so  
gar / alle Ihr Keyserl. Majest. Zeit dero löblichen Regierung  
geführte höchstrühmliche *Actiones* jetzt *indifferent* uffge-  
hoben werden solten / würde nicht allein solches alles Ihrer  
Keyserlichen Majestät Autorität und Hoheit sehr *prajudi-  
cirtlich* und Ehren verlezlich / auch daraus anders nichts denn  
*Confusiones, inconvenientien*, grosse Verbitterungen / und also  
anstatt der hoffenden Reichsberuhigung / mehrere Unruhe zu  
erwarten seyn / Zumahlen ein jeder zu Behauptung seines  
Anspruchs in einer gütlichen mit Recht *decidiren* oder durch  
Vertrag beygelegten Sachen / sich dergleichen / sonst allein  
*ad casus & causas belli* von den weysen Vorfahren wohl ange-  
ordneten Amnestia wieder alle Vernunfft / Recht und Bil-  
ligkeit / *& contra jus partis quaesitum*, würde bedienen / und  
krafft deren alles umbgestossen und durchdringen wollen / Es  
ist auch unmöglich / eine solche weit außsehende und *illimitirte*  
*Amnestiam* in eine so weite *GeneralRegul* und *Termin* zu setzen /  
nicht allein wegen der Ungerechtigkeit / so sie in vielen Sachen  
einführen thäten / sondern auch wegen Richtigkeit der *Tractas*

ren selbst / in denen sich viel Fürsten und Stände durch solche  
Regul nicht würden von Land und Leuten und ihren Dignis  
täten treiben lassen / bleibe also billich / *quod Imperium, Regna  
& Provincias hereditarias Caesareae Majestatis* bey bemeldter  
publicirter Amnestia und einverleibten *Reservatis* und *Clausu-*  
*lis*, als wordurch alle Beschwerlichkeiten / wie auch der Zunder  
des Krieges gnungsam hinweg genommen würde / ja wenn  
man selbe ändern sollte / würde erst alles Mißtrauen verursa-  
sachet werden / denn man augenscheinlich sehen müste / daß  
man sich auff keine Ihrer Keyserlichen Majestät / Churfürsten  
und Ständen gemachten Reichs Schluß zu verlassen / sondern  
einer nach dem andern umb anderer weniger besserer *commodi-*  
*tät* willen / oder nach Gelegenheit der Läuflie und Zeiten umb-  
gestossen würde.

So viel aber die Cron Schweden *in particulari* anlän-  
get / da es umb einiger gemeinen Privat Handlung willen / so  
etwa vor dem Jahr 1630. vorgelauffen seyn möchte / zu de-  
ro mehrern Versicherung nöthig zu seyn erachtet werden solte /  
die *Amnestiam* noch weiters und etwa auff die Jahre / da sich  
die geheimbde feindliche Tractaten und Hostilitäten erst an-  
gesponnen / zu rück zu ziehen / wird derselben disseits darbey  
nicht aus Handen gegangen werden / jedoch daß solches falls  
die Amnestia bloß auff solche zwischen Keyserliche Majestät  
und Cron Schweden allein vorgelauffene Handlung ange-  
richtet würde. Solte aber auch noch ferners ausser dessen  
noch einige Particular Sachen angegeben werden können /  
so einer absonderlichen *Transactio* oder Vergleichung von-  
nöthen hätte / und denn solche Vergleichung ohne Aufhale  
und Verzögerung der Tractaten / und des Friedens selbst /  
*salvis quoq; Imperij Constitutionibus* füglich vorgenommen wer-  
den könne / wird man gerne ein übriges thun / und auch solche  
Tractaten.

Tractaten antretten/doch mit den außdrücklichen Vorbehalt/ daß alle übrige Sachen/so dem Hauptweick einige Verhindernuß geben können/zu erster gemeinen Reichs Versammlung aufgestellet werden.

Endlich/ hat es bey diesem puncto *Amnestia* in alle Wege den Verstand und Meynung/ daß alles was darbey der *Restitucion* und andern Sachen halber/ verhandelt wird/ *reciprocè* zuverstehen sey/ und so wohl denen/ so an seithen Keyserlichen Majestät und dero *Considerirten* und *Assistenten*/ als andern so auff der Cron seithen gestanden/ zu gut kommen solle. Was von den Herren Schwedischen *Plenipotentiaris* wegen wieder Einrückung der Wörtter *quacunq; necessitudine juncti fuerant*, erinnert wird/ so hält man dafür/ daß bey Einrichtung des *instrumenti Pacis* sich selbst zeigen werde/wie selbe Wort zu sehen.

Betreffende das *11. Membrum*, dieser Ersten Class, nemlich *Privilegia Statuum*: Da läst man zu förderst dasjenige/ was von Schwedischen Abgesandten zur Ursach/ warum sich selbe Cron in die Reichs Sachen einzumischen bewogen worden/ an seinem Orth gestellet seyn/ weil man allhier/wie gemeldet/ *iustitiam causæ* zu berühren nicht gemeinet.

Was von den Keyserlichen Edict *de Anno 1629* angeragt/ hat durch den Prager Frieden Schluß seine Erledigung/ und gehen die *Gravamina* an/ die in *Responsione Casarea ad Art. 5.* gesetzte Wort/ *luxta morem ab antiquoreceptum* verstehen sich auff den *modernam Imperij statum & ejusdem fundamentales Leges, consuetudines & observantias*, und nicht wie *tempore antiquorum & primorum Romanorum Imperatorum* gewesen/ haben aber darumb hierzu gesetzet werden müssen/ weiln gnugsam bekant/ daß im Reich etliche Sachen seyn/ so Ihrer Keyserlichen Majestät/ Chur: Fürsten und Stände zugleich

zugleich zu expediren gebühren und obliegen / aber bey sol-  
chen expeditionen in modo agendi viel Sachen und durch  
Herkommen observiret worden / so nullo jure scripto begriffen.  
fen.

Betreffend dann das angezogene *ius foederum*, und  
die darbey von den Schwedischen Abgesandten beehrte Er-  
leuterung / wie nemlich die *Clausula ad Art. 3. modo non sine  
foedera contra Imperatorem & Imperium & pacem ejusdem publi-  
cam, sicut q̄* zuverstehen / so ihnen die Keyserlichen Gesandten  
bey erwegunng dieses p. 1. nicht wohl befinden / wie die hierun-  
ter verfaßte Keyserliche Resolution anders von sich gegeben wer-  
den könne / denn ob zwar Keyserliche Majestät den Ständen  
die *foedera cum exteris* eingeräumet / so erfordert dieselbe gleich-  
wohl *causa cognitionem*, damit aus dergleichen *Foederibus* dem  
Reich kein Unheil zuwachse / darumb es nicht allein bey ge-  
meldter Limitation zu lassen / sondern auch billich ist / daß die  
*causa foederum*, ehe dann darinn geschlossen / vermöge Reichs-  
Abschieds zu Wormbs de Anno 1495. ad Imperatorem &  
Statum Imperij gebracht / und dorüber der Consensus eingeholet  
werde / welches umb so viel mehr *ratione Consensus* den Stän-  
den zu thun / obliegt / weiln Ihre Keyf. Maj. in dero Capitu-  
lationis, Wir sollen und wollen ic. verbunden / keine *foe-  
dera* ohne außdrücklichen Consens der Herren Churfürsten  
in : noch außserhalb des Reichs auffrichten / Vnd weiln dann  
auch in der Cronen Propositione diese prohibition dem Keyserli-  
chem Oberhaupt beschehen wil / als ist es auch billich / daß den  
Ständen ein mehrers als den Oberhaupt nicht zugegeben  
werde / ist auch in denen Reichs Verfassungen gnungsame  
Vorsehung beschehen / wie denen *exorbitantibus*, da derglei-  
chen von den erwählten Keyser wieder verhoffen verübet wür-  
de / zubegegnen.

Das



Das III. *Membrum* 1. *Classis* betreffend / die Reichs-  
*Gravamina*, in deren Vergleichung man begriffen. Belan-  
gend die begehrte Erleuterung über die Wort / *in Responsione*  
*Cesarea ad Art. 4. si veint & quiete vivant*: Da hält man  
dieselbe an sich selbstem zwar klar anung / daß keiner ferneren  
Erleuterung bedürffe / jedoch weil sie den Schwedischen Her-  
ren Abgesandten was dunckel vorkommen / wird bey denensel-  
selben stehen / was mehr und deutlicher / wie sie ihre *Proposition*  
verstanden haben wollen / und worinnen ermeldte Wörter  
dunckelheit bestehe / *expliciren*.

*Ad IV. Membrum*, *Concernit die Commercias*, so billich  
wieder in vorigen freyen Lauff zu Wasser und Land zu brin-  
gen / und alle die darwieder eingeriffene Ordnungen abzu-  
stellen / die unter wählenden Krieg eigenes Gewalts angestellte  
Zölle / *Mauth* / *impositionen*, *Licenzen* und *Auffschlägen* / wie  
sie *Nahmen* haben mögen / auff zu heben / auch die Stei-  
gerung der vorigen abzuschaffen / die alte *Compactata* und  
*Verträge* zu handhaben / und dahin zu sehen / wie beyder  
des Römischen Reichs und Königreichs Schweden Einwoh-  
nern und *Unterthanen* / alle Sicherheit zu handeln und wan-  
deln möge / verschaffet / allerselts wieder unbilligen Gewalt /  
nicht weniger als die eigene *Unterthanen* beschützet werden.

## 2. *Classis*

Begreiff in sich 3. *Membra*,

1. *Satisfactionem Coronarum*,
2. *Landgraviae Hasliae*,
3. *Militiae*.

*Circa Satisfactionem Coronarum*, bleibt es bey den *seni-*  
*gen* / wessen man sich bloß *amore Pacis* und nicht aus *Schul-*  
*digkeit*.

Das

digkeit schon mündlich erkläret hat: Dessenhalben man sich  
mit den Herren Königl. Schwed. Gesandten völlig zuver-  
gleichem / und absonderliche *instrumenta* darüber auff zu rich-  
ten / erböthig ist / doch mit den außdrücklichen Vorbehalt / daß  
auffen fall darüber mit den Cronen nicht außzukommen seyn  
möchte / es alsdenn bey der Ersten diesseits bescheyenen Er-  
klärung und *reservation* allerdings seyn verbleiben haben solle.  
Es hätten aber die Keyserl. Herren Abgesandten zu Trost ihr-  
res lieben Vaterlandes wünschen mögen / daß die Cronen  
die gemeine Rechts Regul *Quod quisq; iuris in alterum statue-  
rit, ut is eodem quoq; utatur*, bey diesem passu bey ihnen hätten  
mögen gelten lassen / und bey *puncto Satisfactionis* selbst  
dem *Termino de Anno 1618*. mit wieder abtretung alles des-  
sen / was sie zur selbigen Zeit auff den Reichs Boden nicht ge-  
habt / so Exemplarisch und heroisch wären nachgangen / als  
eyfferig Sie selben *Terminum* bey dem *puncto Amnestia* ge-  
trieben / damit sich das Röm. Reich Teutscher Nation ob den  
verhoffenden lieben Frieden so viel desto mehr zu erfreuen hät-  
te / Ursach haben möge.

Wegen der Fürstl. Fr. Witben Landgräfin zu Hessen  
Cassel / bleibt es ein für allemal bey Keyserl. Maj. Erklärung /  
daß man derselben wegen *pretendirter* Kriegs- / Kosten und  
Schaden nichts schuldig / daher dero absonderliches überge-  
benes Memorial theils mit der *Amnestia* und *communibus prin-  
cipijs* erledigt / theils *per judicatum & transactam* aufgehoben /  
Im übrigen aber hieher nicht gehörig / Nichts desto weniger  
weiln selbiges Fürstl. Hauß seine *Postulata* also durch ein ab-  
sonderliches Memorial eingebracht / so wollen ihnen die Key-  
serl. Herren Gesandten nicht zu wieder seyn lassen / daß dar-  
über zwischen dem / zu der Marburgischen *Succession interessir-*  
ten gebührenden Handlung möge vorgenommen und gepflo-  
gen

gen werden / Wird im übrigen bey selben Fürstl. Hause selbst  
stehen / seine Sache durch schuldigste bequemen / und anneh-  
mung des einmal aufgesetzten Accords richtig zu machen /  
und darauß des verhoffenden General Friedens eben gleich /  
wie andere Chur : Fürsten und Stände des Reichs zu genieße-  
sen / auch auß gebührendes Ansuchen die *Confirmation* des  
*juris Primogenitura* und der Erbverträge von Keyserl. Maj.  
zu erwarten haben.

Die *Militia* wird billich von einer jeden Parthey in der  
den Dienst und Besoldung sie ist / bezahlet / und haben die  
Eronen deswegen bey Keyf. Maj. und dem Reich nichts was  
zu pretendiren.

### 3. Classis

Betrifft *Pacis reductionem ejusq; Securitatem,*

Was darbey / anfangs die *Amnestia ad Annum 1618.*  
*reducenda*, item daß die *reconciliation* nicht auß das Reich  
noch auß Spanien zuverstehen sey / erinnert worden / dem ist  
schon hieroben *ad Art. 1. in Class. 1. Memb. 1. (Occasione hujus  
belli vel pretextu ex hoc bello)* wird es bey einrichtung des *in-  
strumenti Pacis* kein Bedencken haben. Wie in gleichen die  
*in Respons. Cas. ad Prop. Gall. Art. 3. retrospectiv* gesetzte Wort  
(*quod Corona Gallie neq; directè neq; indirectè bellis & controver-  
sis, quae inter S. Caf. Maj. & Imperium ad Coronam Sueciae na sci  
possent, sese immiscere non debeat*) wohl außgelassen werden /  
wann hingegen die Eron Franckreich auch ihre *Prætenstien* ge-  
gen Keyserl. Maj. in *hoc passu* wird fallen / und sich mit der *per  
affecurationem Pacis in R. sp. Cas. ad Art. 17.* vorgeschlagenen  
*Obligation*, begnügen lassen / wiederum falls aber / da sich die  
Eron Franckreich darinn nicht bequemen wolte / würde Keyf.  
Maj. sich bey dieser *reciprocation*, als welche in der höchsten  
Billig-

Dilligkeit begründet / zu halten nicht zu bedencken seyn. We-  
gen der bey den 17. Art. Prop. Suec. vorgeschlagene Generalis  
Bündniß / wieder den jenigen / so wieder den Frieden Schluß  
handeln möchte / & de junctis in parte lesa consiliis & armis =  
da verbleiben zwart Keyf. Maj. Ihres theils bey voriger Er-  
klärung / daß ihre eine solche Bündniß nicht lassen zu wieder  
seyn / ( ob zwar bey theils Ständen es derentwegen allerhand  
Bedencken giebt / ) und wolten es dafür halten / daß eine Zeit  
von 3. Jahren zu bestimmen / in welchen alle Mittel und We-  
ge zur Güte und zum Rechten zuversuchen / Falls aber dar-  
zwischen auff ein oder andern Weg nicht fort zu kommen seyn  
möge / nach Umblauff solcher Zeiten *pari lege* die Hand ge-  
bothen / und mit gesambter Hand beygestanden werden.

Es ist aber unnöthig darbey der Reichs Stände zuge-  
dencken / oder die Wort *arg. universi status* mit hienein zu rü-  
cken / theils aus angezogener Ursach / daß die Stände selbst  
solches nicht verlangen / theils auch daß dieselbe mit Keyserl.  
Maj. ein *Corpus* machen / darunter Ihr Keyf. Maj. dz Haupt  
seyn / *Et omnes actus, qui pro Imperio expediuntur soleant sub no-  
mine Imperatoris, tanquam legitimi Administratoris, expediri.*  
Mehr ungerheimbt aber ist es / daß die Stände des Reichs  
gleichsam als *Tertiy* zwischen Keyserl. Maj. und den Cronen  
das *equilibrium* halten / und nicht so wohl ihren Ober Haupt /  
als die Stände in Franckreich und Schweden den ihrigen as-  
sistiren sollen.

#### 4. Classis.

*Concernit Tractatus Executionem & in specie.*

1. Dimissionem & permissionem Captivorum  
& nominatim Principis Edvardi.
2. Restitutionem Locorum,
3. Exo

3. Exauctorationem militiæ.
4. Enumerationem Principum in hac Pacifica-  
tione comprahendarum.
5. Subscriptionem Plenip.
6. Ratificationem ipsam.

*Quoad 1.* So seynd die Gefangene *post conclusam Pa-*  
*cem* billich nach aufweisung der Keyserl. *Resolution ad Art. 9.*  
*Prop. Succ.* ledig zu lassen / doch wegen der Rantion unterschied  
zwischen den Soldaten und Reichs-Untertanen zu machen /  
und dieselbe *differenter* der versprochenen aber noch nicht er-  
folgten Rantion zuentheben / Was aber wegen des *Don Ed-*  
*vards* von *Breganza relaxation* gesucht worden / sintemal sol-  
che eine frembde des Reichs nicht *concernirende* Sache / be-  
meldter *Don Edward* auch Ihrer Keyserl. Maj. Gefangener  
nicht ist / und folgentlich dessen Erlassung von derselben nicht  
*dependiret*, als wollen es die Keyserl. Gesandten dafür halten /  
daß gleich den gesuchten *salvis conductibus* vor die Portuges-  
sen / also auch diese Sache zu dem König in Hispanien zuver-  
weisen sey. Bey den *puncto Restitutionis Locorum* bleibt es  
billich bey der Antwort auff die Erste *Prop.* und wil man sich  
versehen / die Cronen werden darinnen den Kriegsbrauch *obser-*  
*viren*, und keine andere *Mobilia* aus den Bestungen / so sie in-  
nen haben / begehren / als diejenige / so sie hienein gebracht /  
Sonderlich aber eine jede Parthey / demselben so sie vor ihren  
Feind gehalten / die ihm zugehörige *Mobilia* und unter andern  
die darinn gefundene *Archiva* ohne Abgang restituiren wol-  
len / und solte die Abdancung und *exauctoratio militiæ* also  
vorgenommen werden / damit Ihr Keyf. Maj. so wenig als  
auch die Cronen daraus *jalousie* zunehmen / keine Ursach ha-  
ben mögen: Auch solche *exauctoratio* Chur / Fürsten und  
Ständen

22 7045/16

Ständen (deren auf eines jedwedern eignen Costen Ihre Bestungen zu besetzen/bevorstehe) ohne Schaden und Nachtheil beschehen/ Sonsten aber Ihr Keyserl. Maj. so viel Volck als Sie zur *defension* Ihrer Grenzen / in ihrem Erb Königreich und Landen/bevorab bey jetzt anstehender Kriegsgefahr des Erb Feindes Christlichen Nahmens des Türcken / von nöthen/nicht mißgönnet werde.

Und werden an seithen Keyserl. Maj. und des Reichs in diesen Frieden genommen / alle dero *Confederirten* und *Assistenten*, *In specie* die Könige/ in Hispanien/ Engelland/ Dennemarck/ Pohlen/ und alle Fürsten und *Republica* in Italien.

Schließlichlich/ soll der Frieden Schluß/ so bald der Friede geschlossen/ und von allerseits Interessirten Cronen *Plenipotentiaris* unterschrieben/ billich ohne Verzug in allen seinen *Clausulis*, würeklich vollzogen/ und *exequiret*, auch also bald alle *hostilitates* eingestellt / zu mehrer desto besser Befräft- und Bestärkung aber das *Instrumentum Pacis* nicht allein von Keyserl. Maj. und der Königin in Schweden/ sondern auch von Chur- Fürsten und Ständen des Reichs / so dann denen Reichs Ständen in Schweden *ratificiret*, bestätigt und *confirmiret* und solche *Ratificationes* allerseits innerhalb alhier zu Ohnabrück gegeneinander außgewechselt werden.

Diesem nach wollen sich die Keyserl. Gesandten hier auff keines andern zu den Königl. Schwed. Herren Abgesandten versehen / als daß dieselbe nunmehr ohne ferners Bedencken oder *Tripliciren* / zu Einrichtung des *Recessus Pacis* mit ihnen Keyserl. Gesandten in Mündliche Conferentz treten werden / Ohnabrück 1. Maj.

Anno 1646.

WOM

me

Ihre  
Nach-  
Volck  
König-  
gefahr  
/ von

Reichs  
und  
Land/  
in Ja

r Fries  
n Ple  
len sei  
h also  
er Be  
s nicht  
n/son  
chs / so  
bestä  
rits in  
r auß

n hier  
Abges  
s Be  
is mit  
rz

ULB Halle

3

003 758 931







h. 34a, i

Kö  
zu den  
und



Mai.  
Schnabrtick  
erren, Geo  
nen /

6 4 6.

V c  
4516

